

An alle Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
und das Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Cottbus,

**Fragen eines Einwohners an die Stadtverordnetenversammlung am
27.03.2019**

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB IV/FB Stadtentwicklung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Sehr geehrter Herr Schenker,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

Zeichen Ihres Schreibens

in Beantwortung der Fragestellung vom 21.02.2019 von Herrn Schenker
im Zusammenhang mit der Erhebung der Ausgleichsbeträge teile ich Ihnen
Folgendes mit:

Sprechzeiten
Die 13:00 – 17:00 Uhr
Do 09:00 – 12:00 Uhr
und 13:00 – 18:00 Uhr

**1. Wann liegt das Gutachten/Stellungnahme einer Anwaltskanzlei zu
o. g. Beitragserhebung vor?**

Ansprechpartner/-in
Frau Haas

Das Gutachten liegt seit Mitte März vor.

Zimmer
4.060

2. Kann es/sie eingesehen werden?

Mein Zeichen
61-ha

Das Gutachten wird derzeit durch die Verwaltung geprüft.

Telefon
0355/612 4106

3. Wie viele Widerspruchsbescheide wurden erstellt?

Fax
0355/612 13 4106

Zu den 636 versandten Ausgleichsbetragsbescheiden gingen 210 Wi-
dersprüche ein.
Durch die Verwaltung ergingen bisher 66 Widerspruchsbescheide.

E-Mail
Katrin.Haas@cottbus.de

4. Wie viele Klagen wurden beim Verwaltungsgericht eingelegt?

Dem Verwaltungsgericht liegen 8 Klagen von 6 Eigentümern gegen die
ergangenen Widerspruchsbescheide vor. Davon betreffen 6 Klagen
Eigentumswohnungen.

**5. Stimmt es, dass es für die Grenzen des Sanierungsgebietes keine
Begründung gibt?**

Nein, das stimmt so nicht.

Wie Ihnen, sehr geehrter Herr Schenker, bei der Akteneinsicht am 05.02.2019 im FB Stadtentwicklung erläutert wurde, begründet sich die Abgrenzung des Sanierungsgebietes im Ergebnis der Durchführung vorbereitender Untersuchungen 1990/91 in 5 Untersuchungsgebieten mit einer Gesamtfläche von ca. 250 ha aus den festgestellten vorhandenen substanziellen und funktionellen Mängeln und Missständen.

Die Begründung zur Abgrenzung des ca. 125 ha großen Sanierungsgebietes lag den Stadtverordneten als Anlage der Beschlussvorlage VI-008/92 zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets vor.

Ziel einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme ist es, die Mängel und Missstände in einem städtebaulichen Gebiet zu beseitigen. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist dabei aufgrund der im Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen festgestellten Funktions- und Substanzschwächen in den untersuchten Teilgebieten vorgenommen und auch entsprechend begründet worden. Dabei war gemäß § 142 Abs. 1 BauGB darauf zu achten, dass sich die Sanierung in dem abgegrenzten und in das Verfahren einbezogenen Gebietes zweckmäßig durchführen lässt.

Vor dem Hintergrund der in 1990/91 analysierten Ausgangssituation lag der Schwerpunkt der Sanierungsaufgabe neben der Behebung der substanziellen Mängel vor allem in der Beseitigung der vorgefundenen sich nahezu flächenhaft über ganze Quartiere erstreckenden Funktionsschwächen. Im Interesse der Funktionsschwächenanierung in einem solchen städtebaulich-räumlichen Kontext ist nach der Rechtsprechung auch dann die Einbeziehung einzelner Grundstücke in das Sanierungsgebiet gerechtfertigt, wenn für diese Grundstücke selbst keine Funktions- oder Substanzschwächen im Sinne eines städtebaulichen Missstandes angetroffen wurden.

6. Wenn es für die Grenzen des Sanierungsgebiets keine Begründung gibt- wie soll dann ein Rechtsanspruch auf Beitragserhebung begründet werden?

Wie zu Frage 5 erläutert, liegt die Begründung zur Abgrenzung des Sanierungsgebietes als Anlage zur Beschlussvorlage VI-008/92 vor.

Für alle Grundstücke innerhalb dieses Gebietes gilt das Besondere Städtebaurecht gemäß BauGB und somit auch die Ausgleichsbetragspflicht lt. § 154 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin